



Uniklinik Köln | Klinik I für Innere Medizin  
Kerpener Str. 62-50937 Köln

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
Frau Carina Gödecke  
Platz des Landtages 1  
40221 Düsseldorf

**LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE**

**STELLUNGNAHME  
16/3089**

A01



Univ.-Prof. Dr. med. Michael Hallek  
Direktor Klinik I für Innere Medizin  
Direktor CIO Köln Bonn

Dipl.-Ges.-Ök. Andreas Bernschein  
Leiter Klinisches Krebsregister  
Telefon: 0221 | 478 86596  
Telefax: 0221 | 478 14 86596  
andreas.bernschein@uk-koeln.de

www.cio-koeln-bonn.de  
www.uk-koeln.de

Köln, 12.10.2015

**Ihr Schreiben vom 23.09.2015**

Entwurf eines Gesetzes über die klinische und epidemiologische Krebsregistrierung sowie zur Änderung des Gesundheitsdatenschutzgesetzes

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9518

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 21. Okt. 2015

Sehr geehrte Frau Gödecke,

vielen Dank für Ihre Einladung zu o.g. Anhörung. Leider werde ich aus terminlichen Gründen nicht selbst teilnehmen können. Herr Bernschein (ADT-Mitglied und Leiter des Klinischen Krebsregisters des Centrum für Integrierte Onkologie) wird mich vertreten.

Gerne nehmen wir auch Ihre Einladung an, zum aktuellen Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Wir durften uns bereits im Mai dieses Jahres zum damaligen Entwurf einbringen (gemeinsam mit Herrn Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Thomas Krieg, der als Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW um Anmerkungen gebeten wurde). Bei der Durchsicht des aktuellen Entwurfes konnten wir feststellen, dass der Großteil unserer damaligen Änderungsvorschläge umgesetzt wurde. Zum aktuellen Entwurf bringen wir drei Punkte zur Diskussion ein.

1. Registerführung Abs. (2) Datenannahmestelle

Punkt 5 sollte nach „[...] Krebsregisterpauschale“ durch das Einfügen von „(gemäß § 65c Abs. 4 Satz 2 bis 4 SGB V)“ und nach „[...] Meldevergütung“ durch das Einfügen von „(gemäß § 65c Abs. 6 SGB V und der Vereinbarung über die Meldevergütung für die Übermittlung klinischer Daten an klinische Krebsregister nach §65c Abs. 6 Satz 5 SGB V „Krebsregister-Meldevergütungsvereinbarung)“ ergänzt werden.

Begründung:

Welche Voraussetzungen für die Abrechnung der Krebsregisterpauschale bzw. die Festlegung

der Meldevergütungen erfüllt sein müssen, ist bundeseinheitlich im § 65c SGB V sowie in der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung geregelt. Diese gesetzlichen Vorgaben bilden die Grundlage für dieses Landesgesetz. Somit sollte der schriftliche Verweis erfolgen.

## 2. § 4 Beleihung, Finanzierung Abs. (4)

Satz 2 beschreibt die Finanzierung der klinischen Krebsregistrierung. Hier sollte der Teil „Erstattungsbeträge für Meldevergütungen“ nach „[...] Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch das Einfügen von „(konkretisiert durch der Vereinbarung über die Meldevergütung für die Übermittlung klinischer Daten an klinische Krebsregister nach §65c Abs. 6 Satz 5 SGB V „Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung“)“ ergänzt werden.

### Begründung:

Die Meldevergütungen an meldepflichtige Personen sind bundeseinheitlich mit der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung verabschiedet worden. Ergänzend zum Verweis auf den § 65c Abs. 6 SGB V sollte daher zur Konkretisierung der „Erstattungsbeträge für Meldevergütungen“ auf diese Vereinbarung verwiesen werden.

## 3. § 13 Informationsrecht, Widerspruchsrecht Abs. (4)

Nach Satz 1 wurde in der neuen Fassung der Satz „Hierfür kann vom Landeskrebsregister ein Merkblatt als Muster zur Verfügung gestellt werden.“ eingefügt. Aus der Kann-Regelung sollte eine Muss-Regelung formuliert werden.

Der Satz könnte lauten: „Dieses Merkblatt wird vom Landeskrebsregister erstellt und den meldepflichtigen Personen zur Verfügung gestellt.“

### Begründung:

Es ist nicht zielführend, wenn meldepflichtige Personen eigene Merkblätter gestalten. Die inhaltliche und formale Gestaltung sowie Bereitstellung zentral durch das Landeskrebsregister ist wesentlich effizienter, vermittelt den betroffenen Patienten einen übergeordneten Charakter und erhöht zudem den Wiedererkennungswert. Daher sollte die Gestaltung und Bereitstellung obligat beim Landeskrebsregister liegen.

Zu den weiteren Änderungen, die in den Entwurf vom 01. April 2015 eingearbeitet wurden, haben wir keine Anmerkungen.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen erneut bei der weiteren Ausgestaltung des Gesetzes berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Michael Hallek  
Direktor CIO Köln Bonn



Dipl.-Ges.-Ök. Andreas Bernschein  
Leitung Klinisches Krebsregister CIO Köln